

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2514 095

57

BEG §§ 210 Abs. 1, 209 Abs. 1

Eine Ablehnung des Entschädigungsanspruches durch die Entschädigungsbehörde liegt auch darin, daß diese Behörde sich darauf beruft, der vom Kläger geltend gemachte Anspruch sei auf einen Dritten übergegangen.

Die Entschädigungsgerichte haben über diesen Einwand bei der sachlichrechtlichen Prüfung der Klagegrundlage zu befinden.

BGH, Urt. v. 29. Oktober 1958 - IV ZR 137/58 - Kammergericht

IV ZR 137/58

Verkündet am 29. Oktober 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

;

der Frau Charlotte Gräfin von M [REDACTED] geb. P [REDACTED]
in B [REDACTED]-C [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Waldemar D [REDACTED] in
B [REDACTED]-C [REDACTED], H [REDACTED]allee [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 11. November 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

-Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Entschädigungsamt Berlin hat im Bescheid vom 16. April 1957 anerkannt, daß die Klägerin durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gesundheitlich geschädigt worden ist. Es hat ihr aus diesem Grunde folgende Entschädigungsansprüche zugesprochen:

- a) Kapitalentschädigung
nach §§ 31 - 34, 36, 37 BEG von 53.104,48 DM,
- b) Rentenansprüche nach §§ 31 - 34 BEG
für die Zeit vom 1.11.1953 bis 30.
4.1957 in Höhe von 27.341,60 DM.

Auf diese Ansprüche hat die Entschädigungsbehörde die von ihr nach § 170 BEG gewährten Vorschüsse von insgesamt 69.900 DM angerechnet; und zwar mit 51.042,98 DM auf die genannte Kapitalentschädigung, so daß ein Anspruch von 2.061,50 DM verbleibt. Auf den Rentenanspruch von 27.341,60 DM sind solche Vorschüsse von 18.857,02 sowie weiteren 3.569,40 DM verrechnet worden. Der hier verbleibende Anspruch von 4.915,18 DM sowie der erwähnte Rest des Anspruches auf die Kapitalentschädigung in Höhe von 2.061,50 DM wurden jedoch nicht zur Zahlung angewiesen, sondern nach § 270, 290 Abs.3 LAG an den Ausgleichsfonds abgeführt. Das Ausgleichsamt hatte darum ersucht, um die Beträge mit der Unterhaltshilfe zu verrechnen, die dem Ehemann der Klägerin nach §§ 261, 263 Abs.1 Nr.1, 267 ff LAG gewährt worden war.

Die Klägerin hält die Anrechnung der beiden Restposten von 2.061,50 und 4.915,18 DM für unberechtigt. Sie macht geltend, ein Entschädigungsanspruch in Höhe dieser Beträge stehe ihr zu, auf ihn dürften keine Leistungen angerechnet werden, die ihrem Ehemann mit Rücksicht auf seinen Kriegsschaden und seine Bedürftigkeit gewährt worden seien.



Sie hat daher beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, 5.976,68 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 2.061,50 DM zu zahlen. In diesem Umfange hat nach Ansicht des Landgerichts der in § 290 Abs.3 LAG angeordnete Forderungsübergang die Ansprüche der Klägerin nicht erfassen können, weil es sich insoweit nicht um Rentenansprüche, sondern um Ansprüche auf Kapitalentschädigung handelt.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Kammergericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Klage durch Prozeßurteil abgewiesen. Es hat diese Entscheidung damit begründet, daß es an der in § 210 Abs.1 BEG genannten Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage fehle, weil der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde nicht abgelehnt worden sei. Hierzu wird in den Gründen der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, daß die Klägerin durch den angefochtenen Bescheid der Entschädigungsbehörde nicht beschwert sei, weil die Ablehnung der Zahlung auf der Vorschrift des § 290 Abs.3 LAG beruhe. An diese Vorschrift sei die Entschädigungsbehörde gebunden, ihre Nichtanwendung könne nur in einem gegen das Ausgleichsamt gerichteten Verfahren durchgesetzt werden.

2. Diese Rechtsansicht beruht auf entscheidungserheblichen Rechtsfehlern. Das Berufungsgericht hat die Vorschrift des § 210 Abs.1 BEG nicht richtig ausgelegt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage ist nach dieser Vorschrift nur, daß die Klägerin durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde beschwert ist. Das ist sie aber deshalb, weil nach dieser Entscheidung die von ihr geforderten und anerkannten Entschädigungsleistungen nicht erfüllt werden. Aus welchen Gründen die Entschädigungsbehörde die von der Klägerin geforderten Leistungen abgelehnt hat, ist für die Frage nach dem Rechtsschutzinteresse im Sinne der §§ 210 Abs.1, 209 Abs.1 BEG und des Zivilprozeßrechts unerheblich. Dies gilt auch für den Fall, daß das beklagte Land die Leistung von Entschädigung mit der Begründung verweigert, die Klägerin sei nicht mehr Gläubigerin des Anspruches, weil dieser kraft Gesetzes auf einen Dritten übergegangen sei. Damit bestreitet das beklagte Land die Sachbefugnis der Klägerin. In einem solchen Falle muß über die Klage sachlich entschieden werden. Sie ist gegebenenfalls als unbegründet abzuweisen. Die Sachbefugnis ist nur als ein Teil des sachlich-rechtlichen Klagegrundes anzusehen. Das ist für den Bereich des Zivilprozesses allgemein anerkannt. Im Verfahren vor dem Entschädigungsgericht gilt nichts anderes (§ 209 Abs.1 BEG): Der Gesetzgeber des BEG ging davon aus, daß im Entschädigungsverfahren darüber entschieden wird, inwieweit ein Entschädigungsanspruch aufgrund von Vorschriften außerhalb des BEG nicht mehr geltend gemacht werden kann, wie das Verbot der Anrechnung von Fürsorgeleistungen (§ 10 Abs.1 Satz 3 BEG) und die Regelung des § 10 Abs.2 BEG zeigen. In welcher Weise das in § 10 Abs.1 BEG ausgesprochene Verbot der Doppelentschädigung den Entschädigungsanspruch berührt, ist im Entschädigungsverfahren zu entschei-

den. Die sachliche Prüfung der Frage, ob der nach dem Verfolgungstatbestand und seinen Auswirkungen gerechtfertigte Entschädigungsanspruch noch an dem Verfolgten zu erfüllen ist oder die Entschädigung infolge Anrechnung anderer Leistungen der öffentlichen Hand überhaupt nicht oder an einen anderen Rechtsträger, hier den Lastenausgleichsstock, zu erbringen ist, gehört zu den Aufgaben der Entschädigungsbehörden und -Gerichte. Daraus, daß öffentlich-rechtliche Vorschriften die Anrechnung bzw. den Forderungsübergang regeln, folgt nichts Gegenteiliges. Denn im Rahmen des Entschädigungsverfahrens sind die zuständigen Behörden und Gerichte nicht mit bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, sondern mit Ansprüchen befaßt, die allein auf öffentlichrechtlichen Vorschriften beruhen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 3,341) hat allerdings den Standpunkt eingenommen, daß für den Streit, inwieweit die Abführung der von einer anderen staatlichen Stelle rückwirkend bewilligten (Renten) Leistungen an den Lastenausgleichsfonds, aus dem eine Unterhalts-hilfe gemäß § 31 Nr.4 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGB1 S.205) an den politisch verfolgten Kläger gezahlt worden war, zu Recht erfolgt ist, die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Dem ist zuzustimmen, wenn ein Antragsteller, nachdem die Entschädigungsbehörde Leistungen an den Leistungsausgleichsstock abgeführt hat, die Lastenausgleichsbehörde auf Auszahlung des ihr zugeflossenen Betrags mit der Behauptung in Anspruch nimmt, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 290 LAG sei der Entschädigungsanspruch in Höhe des streitigen Betrags nicht auf den Ausgleichsfonds übergegangen. Hier aber macht die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch gegen das zuständige Land Berlin geltend. Über die Verpflichtung des beklagten Landes, diesen Anspruch der Klägerin zu erfüllen, ist im Entschädigungsverfahren zu entscheiden, auch wenn die Vorschriften außerhalb des BEG für

die Aktivlegitimation der Klägerin maßgebend sein sollten. Der erkennende Senat hat bereits in einem Fall, in dem zweifelhaft sein konnte, ob die dem politisch Verfolgten gemäß § 31 Nr.4 SHG gewährte Unterhaltshilfe aufgrund einer Anrechnungsvorschrift des BEG (§ 10 Abs.1 BEG) oder einer Regelung außerhalb des BEG den Entschädigungsanspruch berührt, seine Zuständigkeit zur sachlichen Prüfung bejaht (Urteil vom 27. November 1957 - IV ZR 235/57 - = LM Nr.4 zu § 10 BEG 1956).

3. Das die Klage als prozessual unzulässig abweisende Berufungsurteil kann wegen des erörterten Rechtsfehlers nicht aufrecht erhalten werden; der Rechtsstreit ist gemäß § 565 Abs.1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da das Revisionsgericht in der Sache nicht selbst entscheiden kann (§ 565 Abs.3 Nr.1 ZPO). Im Urteil vom 10. Dezember 1953 - IV ZR 58/53 - (BGHZ 11,222) hat der erkennende Senat dargelegt, daß im Falle einer Abweisung der Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen das Revisionsgericht, wenn es im Gegensatz zum angefochtenen Urteil die Klage für zulässig hält, in der Regel die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen hat. Dies gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht, wie es hier geschehen ist, die Klage in einzelnen rechtlichen Punkten sachlich geprüft und für unbegründet gehalten hat. Eine Klage, die auf einem einheitlichen Klagegrund beruht, kann im Hinblick auf den Umfang der Rechtskraftwirkung nicht gleichzeitig aus prozessualen und sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen werden (vgl. das Urteil vom 10. Dezember 1953 aaO und die dort zitierten Entscheidungen). Die Prozeßabweisung durch das Berufungsgericht erfaßt daher die Klage in vollem Umfang und hindert ihre sachliche Prüfung durch das Revisionsgericht.

Das Berufungsgericht wird daher den Klageanspruch nochmals im ganzen Umfange sachlich zu prüfen haben.

Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn es auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges befindet. Im übrigen ist das Verfahren vor dem Revisionsgericht nach § 225 Abs.1 BEG frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden